



**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom  
**04.09.2023**

**7.34.00 Nr. 1**  
Änderung der Allgemeinen Bestimmungen  
für Bachelor- und Masterstudiengänge

**Zweiter Beschluss  
zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor-  
und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen am 31.05.2023 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1  
Änderungen**

Die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2019, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.07.2022, erfahren die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 16.06.2023  
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Anhang:**

Darstellung der Änderungen

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	04.09.2023	7.34.00 Nr. 1
---	------------	---------------

## Anhang: Darstellung der Änderungen

### § 8 Module

(1) Das Curriculum gliedert sich in Module, die im Anhang zur Speziellen Ordnung beschrieben werden. Die Modulbeschreibungen richten sich nach dem Muster im Anhang und enthalten Angaben über:

1. den Modultitel in deutscher und in englischer Sprache sowie den Modulcode,
2. den Umfang an CP und SWS,
3. die Professur oder Stelle, deren Inhaberin oder Inhaber für das Modul verantwortlich ist (§ 12),
4. die Eigenschaft als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
5. die Studiengänge, in denen das Modul Verwendung finden soll (Abs. 5),
6. den Angebotsrhythmus und die Zuordnung zu Fachsemestern,
7. die Inhalte und Qualifikationsziele,
8. etwaige Teilnahmevoraussetzungen (Abs. 3),
9. die vorgesehenen Veranstaltungen,
10. etwaige Prüfungsvorleistungen (§ 17),
11. ~~Art~~-Form und Umfang der Modulprüfung sowie ggf. eine abweichende Form der Wiederholungsprüfung,
12. bei ~~modulbegleitenden Prüfungen~~ Modulteilprüfungen die Bildung der Modulnote und
13. die Unterrichts- und Prüfungssprache, falls diese nicht Deutsch ist.

(2) Neben Modulen, deren Bestehen verpflichtend ist (Pflichtmodule), kann die Spezielle Ordnung Module vorsehen, die von den Studierenden aus einem bestimmten Bereich von Modulen zu wählen sind (Wahlpflichtmodule). Soweit die Spezielle Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, können Wahlpflichtmodule nach ihrem endgültigen Nichtbestehen frei gewechselt werden, solange noch Module verfügbar sind, die noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Die Spezielle Ordnung kann bestimmen, dass Wahlpflichtmodule nur so lange gewählt und absolviert werden dürfen, wie dies zum Erreichen der nach § 6 Abs. 3 vorgesehenen CP erforderlich ist. Das Dekanat kann beschließen, dass vom Angebot eines Wahlpflichtmoduls abgesehen wird, wenn keine geeignete Dozentin oder kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht oder wenn sich weniger als fünf Studierende dafür angemeldet haben.

(3) Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass die Teilnahme an einem Modul oder einer Veranstaltung den Besuch oder das Bestehen anderer Module oder Veranstaltungen voraussetzt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Modulverantwortliche.

(4) Von begründeten Ausnahmen abgesehen, dürfen sich Module nicht über mehr als zwei Semester erstrecken.

(5) Ein Modul kann mehreren Studiengängen dienen. Spezielle Ordnungen können hierzu auf Module in der jeweils gültigen Fassung anderer Ordnungen verweisen, die von anderen Fachbereichsräten oder vom Präsidium erlassen werden, wenn die Modulbeschreibung die Verwendung im verweisenden Studiengang vorsieht (Abs. 1 Nr. 5) oder der anbietende Fachbereich der Verwendung zugestimmt hat. Für die Durchführung eines solchen Moduls gilt vorrangig die Ordnung, der das Modul entstammt; ergänzend gilt die verweisende Ordnung.

### § 13 Prüfungsausschuss

(1) Das Dekanat bildet für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss; für mehrere Studiengänge kann es einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. Bei von mehreren Fachbereichen getragenen Studiengängen bilden die beteiligten Dekanate einvernehmlich einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus

- fünf Angehörigen der Professorengruppe (§ ~~372~~ Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes),

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	04.09.2023	7.34.00 Nr. 1
---	------------	---------------

- zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit einem dem Studiengang entsprechenden oder vergleichbaren Abschluss und
- zwei Studierenden

sowie jeweils einer Stellvertretung. Die Mehrheit der Professorengruppe muss gewahrt sein.

(3) Die Mitglieder werden von ihrer jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt und vom Dekanat eingesetzt. Bei gemeinsamen Studiengängen werden sie gemäß den fachlichen Erfordernissen aus den beteiligten Fachbereichen entsandt. Zwischen den Dekanaten kann auch eine abwechselnde Besetzung vereinbart werden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederholte Amtszeiten sind möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen professoralen Mitgliedern eine oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertretung.

(5) In Angelegenheiten, welche die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft und kann nur durch die Stellvertretung ausgeübt werden. Das gilt nicht für rein organisatorische Fragen. Im Übrigen findet auf die Arbeit des Prüfungsausschusses § 12 der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.04.22, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht.

(7) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten führt das Dekanat die Rechts- und Fachaufsicht über den Prüfungsausschuss.

#### **§ 14 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfungsorganisation verantwortlich und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die keiner anderen Stelle übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Festlegung der Termine und Meldefristen für Prüfungen (§ 25 Abs. 1 und 3),
- die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern (§ 26, § 21 Abs. 2),
- die Vergabe der Themen für Abschlussarbeiten (§ 21 Abs. 2 und 3) und
- die Anerkennung von Leistungen (§ 27).

(2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem oder seiner Vorsitzenden, dem Prüfungsamt oder besonderen Beauftragten übertragen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die oder der Vorsitzende allein, wenn der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig damit befasst werden kann; der Prüfungsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden, des Prüfungsamts oder der besonderen Beauftragten gemäß Abs. 2 Satz 1 kann jedes Ausschussmitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Prüfungsausschuss erheben.

(4) Widersprüchen Studierender gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner oder seines Vorsitzenden, des Prüfungsamts, der besonderen Beauftragten gemäß Abs. 2, der Modulverantwortlichen oder der Lehrenden über den Ausgleich von Fehlzeiten nach § 17 Abs. 3 Satz 3 hilft der Prüfungsausschuss ab, soweit er sie für berechtigt hält. Andernfalls entscheidet der Präsident als Widerspruchsbehörde (§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung, § 4438 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Dekanat über seine Tätigkeit und gibt Anregungen zur Verbesserung des Studiums.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen, sofern der Prüfling dem nicht widerspricht.

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	04.09.2023	7.34.00 Nr. 1
---	------------	---------------

## § 17 Prüfungsvorleistungen

(1) Module können Leistungen umfassen, deren Bewertung nicht in die Modulnote eingeht, deren Bestehen aber Voraussetzung für die Wertung der Modulprüfung nach § 20 ist (Prüfungsvorleistungen).

(2) Eine Prüfungsvorleistung ist bestanden, wenn sie entsprechend § 31 Abs. 1 mit mindestens fünf Notenpunkten zu bewerten wäre; § 30 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sind vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 4 unbegrenzt wiederholbar.

(3) Als Prüfungsvorleistung kann auch die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung vorgesehen werden; für Vorlesungen gilt dies nur in begründeten Ausnahmefällen. Soweit die Spezielle Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungstermine wahrgenommen wurde. Bei darüber hinausgehenden, unverschuldeten Fehlzeiten entscheidet die oder der Lehrende, ob und in welcher Weise sie durch Äquivalenzleistungen oder den Besuch anderer Lehrveranstaltungstermine ausgeglichen werden können. Abs. 2 Satz 2 gilt nur, solange die Veranstaltung wiederholt werden kann (§ 9 Abs. 4).

(4) Die Befugnis der Lehrenden, zur Vermittlung der Inhalte und Erreichung der Qualifikationsziele eines Moduls geeignete Aufgaben zu stellen und Leistungen erbringen zu lassen, bleibt unberührt.

## § 18 Modulprüfungen

(1) Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer einzigen Prüfung ab (Modulabschlussprüfung). ~~In begründeten Ausnahmefällen kann die~~ Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass die Modulprüfung aus sich in mehreren modulbegleitenden Prüfungen (Modulteilprüfungen) besteht aufteilt, wenn Besonderheiten des Moduls dies rechtfertigen und sich der Arbeitsaufwand durch die Aufteilung nicht erhöht.

(2) Modulprüfungen müssen nach Form und Umfang den Qualifikationszielen des Moduls angemessen sein. ~~Für Die Spezielle Ordnung kann für eine Prüfung können~~ bis zu drei alternative Prüfungsformen vorgesehen werden und in diesem Rahmen auch die Aufteilung der Modulprüfung in Modulteilprüfungen ermöglichen. In solchen Fällen trifft die oder der Prüfende die Wahl und gibt sie zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich bekannt. Steht die Person des oder der Prüfenden zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, trifft die oder der Modulverantwortliche die Wahl.

(3) Die Prüfungsteilnahme setzt die Anmeldung zur Prüfung voraus. Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass Studierende sich durch ihr Erscheinen zur Prüfung anmelden.

(4) Zu Beginn des Erstversuchs einer Prüfung muss der Prüfling im jeweiligen Studiengang immatrikuliert sein. Exmatrikulation oder Fachwechsel unterbrechen nicht das Prüfungsrechtsverhältnis; nach § 19 Abs. 2 und 3 oder § 29 Abs. 4 Satz 4 und 5 verbindliche Wiederholungstermine bleiben verbindlich. Das gilt nicht, wenn für die Exmatrikulation oder den Fachwechsel ein triftiger Grund vorgelegen hat (z. B. ein Grund, der nach der Hessischen Immatrikulationsverordnung auch eine Beurlaubung getragen hätte).

(5) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Notenpunkten bewertet wurde. ~~Bei modulbegleitenden Prüfungen ist~~ Besteht die Modulprüfung aus Modulteilprüfungen, ist sie bestanden, wenn ~~die Modulteilprüfungen diese~~ im Mittel mit mindestens fünf Notenpunkten bewertet wurden; die Spezielle Ordnung kann hierfür eine besondere Gewichtung vorsehen. Sie kann vorsehen, dass einzelne Modulteilprüfungen je für sich bestanden sein müssen, wenn die damit nachzuweisenden Kompetenzen für die Qualifikation im Sinne des Abschlusses unerlässlich sind. Abweichend von Satz 2 ist die Modulprüfung nicht bestanden, wenn eine Modulteilprüfung wegen Versäumnisses (§ 29 Abs. 1) oder Täuschungsversuchs (§ 30) nicht bestanden wurde.

(6) Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass Modulabschlussprüfungen lediglich bestanden sein müssen, aber nicht weiter benotet werden. Im Übrigen richtet sich die Benotung von Prüfungen nach § 31 Abs. 1 bis 3.

(7) Mögliche Prüfungsformen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen. Die Spezielle Ordnung kann weitere Prüfungsformen definieren. Soweit sie nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die genannten Prüfungsformen die Regelungen in § 22 bis § 24.

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	04.09.2023	7.34.00 Nr. 1
---	------------	---------------

## **§ 19 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Modulteilprüfungen können nur wiederholt werden, wenn die Modulprüfung nicht durch Ausgleich gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 bestanden wurde. Bei Modulteilprüfungen kann die Spezielle Ordnung vorsehen, dass die Note sich statt aus dem Ergebnis des ersten bestandenen Versuchs aus dem gemittelten Ergebnis aller benötigten Versuche ergibt. Für Wiederholungsprüfungen kann die Spezielle Ordnung eine vom Erstversuch abweichende ~~Art oder Form der Prüfung~~ form oder die erstmalige Ausgestaltung als Modulabschlussprüfung vorsehen. Abweichend von Satz 1 kann eine nicht bestandene Thesis nur einmal wiederholt werden.

(2) Sofern die Spezielle Ordnung den Studierenden die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen nicht freistellt, müssen Wiederholungsprüfungen zu dem nächstmöglichen Termin angetreten werden, der mehr als zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses liegt. Zu diesem gelten die Studierenden als angemeldet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass die Wiederholung von Prüfungen die Wiederholung der zugehörigen Veranstaltungen voraussetzt. Nächstmöglicher Termin im Sinne von Abs. 2 ist dann der reguläre Prüfungstermin der wiederholten Lehrveranstaltung.

(4) Sieht die Spezielle Ordnung als Wiederholungsprüfung die Überarbeitung einer Leistung innerhalb einer Frist vor, ist der Prüfling spätestens bei Rückgabe der Leistung zur Überarbeitung aufzufordern; hatte er keine Leistung abgegeben, ist er zur erstmaligen Abgabe innerhalb der Frist aufzufordern. Unterbleibt die Aufforderung, findet auf Antrag des Prüflings eine Prüfungswiederholung nach Abs. 2 statt.

## **§ 21 Thesis**

(1) Gegen Ende des Studiums ist eine Abschlussarbeit (Thesis) als Teil eines eigenen Moduls (Thesis-Modul) anzufertigen. Sie kann nicht durch Anerkennung nach § 27 ersetzt werden. Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass die Thesis im Rahmen eines Kolloquiums mündlich zu verteidigen ist.

(2) Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema und bestimmt, wer aus dem Kreise der nach § 26 Abs. 1 Prüfungsberechtigten die Thesis betreut und das Erstgutachten erstellt und wer das Zweitgutachten erstellt. Der Prüfling kann Vorschläge zum Thema sowie zur Person der Prüfenden machen.

(3) Bei geeigneter Themenstellung kann die Thesis auch als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Beiträge der einzelnen Prüflinge sich eindeutig unterscheiden lassen. Auf Antrag des Prüflings können Thesis und Kolloquium in einer fremden Sprache verfasst und durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Abweichend von § 25 Abs. 5 ist nach Beginn der Bearbeitungszeit keine Abmeldung mehr möglich. Bis zum Ablauf der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit kann das Thema jedoch einmalig zurückgegeben werden. In diesem Falle wird unverzüglich ein neues Thema vergeben, und die Bearbeitungszeit beginnt erneut. Eine nochmalige Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss keine abweichende Regelung trifft, ist die Thesis ~~ist~~ in Papierform und in elektronisch durchsuchbarer Form abzugeben.

(6) Die Spezielle Ordnung regelt das Nähere, insbesondere die Bearbeitungszeit. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Hausarbeiten mit der Maßgabe, dass Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 und 5 vom Prüfungsausschuss getroffen werden.

## **§ 22 Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht, die innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraums in selbstständig organisierter Arbeit angefertigt werden. Die Spezielle Ordnung bestimmt ihren Umfang und die Bearbeitungszeit.

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	04.09.2023	7.34.00 Nr. 1
---	------------	---------------

(2) Hausarbeiten sind nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Der Prüfling hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben hat und sich dessen bewusst ist, dass die Arbeit elektronisch auf Plagiate untersucht werden kann.

(3) Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die Aufgabe der Arbeit zur Post; zum Nachweis dessen genügt im Zweifel der Poststempel. Ist nach Abs. 6 die Abgabe einer elektronischen Fassung gefordert, so genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Abgabe der elektronischen oder der schriftlichen Fassung, sofern die fehlende Fassung noch innerhalb zweier Wochen nachgereicht wird.

(4) In fachlich begründeten Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 50 Prozent verlängern.

(5) Werden Gründe nach § 29 Abs. 2 glaubhaft gemacht, die nur während eines Teils der Bearbeitungszeit vorliegen, ~~verlängert das Prüfungsamt wird auf Antrag~~ die Bearbeitungszeit auf Antrag um den entsprechenden Zeitraum verlängert, höchstens aber um 50 Prozent. Genügt dies zum Ausgleich der Beeinträchtigung nicht, kommt nur ein Rücktritt nach § 29 in Betracht.

(6) Der oder die Prüfende kann bestimmen, dass die Hausarbeit zusätzlich zur Papierform oder stattdessen in elektronisch durchsuchbarer Form abzugeben ist.

(7) Sofern Wiederholungsprüfungen nicht in einer Überarbeitung der Hausarbeit bestehen, darf dafür nicht dasselbe Thema vergeben werden.

(8) Die Vorschriften dieser Allgemeinen Bestimmungen über Hausarbeiten gelten entsprechend für sonstige schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht.

### **§ 24a Elektronische Fernprüfungen**

(1) Mündliche oder sonstige Prüfungen, die die Präsenz des Prüflings in einem vorgegebenen Prüfungsraum erfordern, können alternativ als Videokonferenz durchgeführt werden; § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Alternative Prüfungen nach Satz 1 werden zusätzlich zu den regulären Präsenzprüfungen eines Prüfungszeitraums angeboten; die Wahl der Alternative ist für den Prüfling freiwillig.

(2) Zu Beginn einer Prüfung nach Abs. 1 muss der Prüfling sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich weder weitere Personen im Raume befinden noch unerlaubte Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann vom Prüfling verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken. Eine Aufzeichnung der Prüfung findet nicht statt.

(3) Muss die Prüfung wegen anhaltender technischer Störungen abgebrochen werden, gilt sie als nicht unternommen, es sei denn, der Prüfling hat die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Die vorsätzliche Herbeiführung gilt als Täuschungsversuch nach § 30 Abs. 1 und 2. Tritt die technische Störung erst auf, nachdem schon ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Bildübertragung fortgesetzt und beendet werden.

(4) Die Speziellen Ordnungen können weitergehende Regelungen nach § 23 des Hessischen Hochschulgesetzes treffen.

### **§ 26 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation selbst haben. Zu Prüferinnen oder Prüfern können Professorinnen und Professoren, selbständig lehrende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Wer Prüferin oder Prüfer für eine bestimmte Prüfung ist, bleibt dies mit seinem oder ihrem Einverständnis auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Justus-Liebig-Universität. Die Dekanin oder der Dekan kann auch Personen nach Satz 1 und 2, die nicht im Dienste der Justus-Liebig-Universität stehen, sowie Personen mit Erfahrung in der beruflichen Praxis und Ausbildung mit ihrem Einverständnis zu Prüferinnen oder Prüfern bestellen.



Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	04.09.2023	7.34.00 Nr. 1
---	------------	---------------

(2) Die Dozentin oder der Dozent einer Lehrveranstaltung ist zugleich Prüferin oder Prüfer der zugehörigen Prüfung. Kommen für eine Modulabschlussprüfung die Dozentinnen oder Dozenten mehrerer Lehrveranstaltungen in Betracht, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Erfordert § ~~2218~~ Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die Mitwirkung einer oder eines zweiten Prüfenden, wählt die oder der Prüfende nach Abs. 2 Satz 1 aus dem Kreise der nach Abs. 1 Prüfungsberechtigten eine weitere Person mit deren Einverständnis aus. Kann kein Einvernehmen erzielt werden oder sind unter mehreren nach Abs. 2 in Betracht kommenden Prüfenden Erst- und Zweitgutachter zu bestimmen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Soweit nicht schon § ~~2218~~ Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die Mitwirkung einer oder eines zweiten Prüfenden erfordert, finden mündliche Prüfungen in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Für deren Wahl gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall von Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

### § 27 Anerkennung von Leistungen

(1) Über die Anerkennung von Leistungen nach § ~~2218~~ Abs. 5 und 6 des Hessischen Hochschulgesetzes entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Aus dem Kreise der nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 Prüfungsberechtigten kann der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Anerkennungsbeauftragte ernennen, die in seinem Namen über die Anerkennung entscheiden.

(2) Soweit die Notensysteme vergleichbar sind oder vergleichbar gemacht werden können, sind die Noten der anerkannten Leistungen zu übernehmen bzw. umzurechnen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, und die Leistung bleibt bei der Gesamtnotenberechnung nach § 20 unberücksichtigt. Durch Anerkennung erworbene Leistungen können im Zeugnis als solche gekennzeichnet werden. Das Präsidium kann Richtlinien zur Vergleichbarmachung und Umrechnung nach Satz 1 erlassen.

(3) Die Anerkennung kann im Rahmen der Studienplatzvergabe zur Einstufung in ein höheres Fachsemester dienen oder auch lediglich dazu, die entsprechende Leistung im Studiengang nicht erneut erbringen zu müssen.

(4) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die im Wege der Anerkennung zu ersetzende Prüfungsleistung gemäß der Speziellen Ordnung bereits versucht wurde. Durch Vereinbarungen über Auslandsaufenthalte Studierender kann hiervon abgewichen werden.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten auch für die Anerkennung von Leistungen, die an der Justus-Liebig-Universität erbracht wurden.

### § 30 Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling über seine Leistung vorsätzlich getäuscht oder zu täuschen versucht hat. Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere vor, wenn

1. unzulässige Hilfsmittel verwendet oder mitgeführt werden-oder-

2. wenn-fremde Leistung als eigene ausgegeben wird.-Eine Täuschungshandlung liegt auch vor, wenn oder

1.3. der Text einer schriftlichen Arbeit, bemessen nach Wörtern, zu mehr als 15 Prozent aus Teilen früherer Prüfungsarbeiten desselben Prüflings besteht, ohne dass dies kenntlich gemacht wurde.

(2) Begeht ein Prüfling im-selben-Studiengang einen weiteren Täuschungsversuch innerhalb von drei Jahren, nachdem ihm das Nichtbestehen wegen eines früheren Täuschungsversuchs bekannt gegeben wurde, sind die betroffenen Modulprüfungen sowie die ganze-Bachelor- bzw. Masterprüfung der betroffenen Studiengänge endgültig nicht bestanden.

(3) Wer den Ablauf einer Lehrveranstaltung oder Prüfung wiederholt oder erheblich stört, kann durch die Lehrenden, Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme am betroffenen Termin ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden.

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	04.09.2023	7.34.00 Nr. 1
---	------------	---------------

### **§ 39 Einziehung von Abschlussdokumenten**

Wurde die Bewertung einer Prüfung nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder wurde der Bachelor- oder Mastergrad nach § ~~32~~<sup>27</sup> des Hessischen Hochschulgesetzes entzogen, sind unrichtige Abschlussdokumente einzuziehen und nötigenfalls durch berichtigte zu ersetzen. Die Betroffenen sind zur Herausgabe der einzuziehenden Dokumente verpflichtet.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Diese Allgemeinen Bestimmungen in der Fassung des ~~12.~~ Änderungsbeschlusses treten zum ~~Winter~~<sup>Sommer</sup>semester 202~~23~~<sup>24</sup> in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.



Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	04.09.2023	7.34.00 Nr. 1
---	------------	---------------

<i>Modulcode</i>	<b>Modultitel</b>		<i>CP</i>
	<b>Engl. Modultitel</b>		
<i>Pflicht-/ Wahlpflichtmodul</i>	<i>Fachbereich/Institut</i>		<i>Fachsemester (ggf. Einordnung im Studiengang)</i>
	<i>erstmals angeboten im [Semester]</i>		
<b>Qualifikationsziele: ...</b>			
<b>Inhalte: ...</b>			
<b>Angebotsrhythmus und Dauer: ...</b>			
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle: ...</b>			
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen: ...</b>			
<b>Teilnahmevoraussetzungen: ...</b>			
<b>Veranstaltung:</b>	<i>Präsenzstunden</i>	<i>Vor- und Nachbereitung</i>	
<i>Vorlesung/Seminar/...</i>	...	...	
...			
<i>Summe:</i>			
<b>Prüfungsvorleistungen: ...</b>			
<b>Modulprüfung:</b>			
– <del>Art der Prüfung (Modulabschlussprüfung oder modulbegleitende Prüfungen)</del>			
– Prüfungsform(en)			
– Umfang (bei Klausuren und mündlichen Prüfungen: Prüfungsdauer; bei Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten: Umfang und Bearbeitungszeit)			
– bei <del>modulbegleitenden Prüfungen</del> <b>Moduleilprüfungen</b> : Bildung der Modulnote			
– ggf. abweichend <del>gestaltete Form der</del> Wiederholungsprüfung			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache: ...</b>			
<i>ggf. besondere Hinweise</i>			